

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 12 (1950)

Heft: 10

Rubrik: Zollvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zollvorschriften

Das Führen von Milch ab Käserei

Landwirt M. J. in F. kaufte vor ca. 2 Jahren einen Traktor ausländischer Herkunft, Marke «Z». Kurz darauf übernahm er von der Käsereigenossenschaft F. den Transport der Milch von der Sammelstelle (Käserei, Sennerei) zur Bahnstation S. Heute ist M. im Besitze einer Zahlungsaufforderung von seiten der Eidg. Oberzolldirektion, worin er aufgefordert wird, innert 30 Tagen **Fr. 1809.65** als Zolldifferenz nachzubezahlen. Was ist passiert?

Vor der Uebernahme des Traktors hatte M. vor dem Notar seine Unterschrift unter die sogenannte «Verwendungsverpflichtung» der Eidg. Oberzolldirektion gesetzt, womit er sich verpflichtete, den Traktor nur zu landw. Arbeiten und Transporten zu verwenden. Auf Grund dieser Verpflichtung verzollte M. den Traktor «Z» zu Fr. 20.— statt zu Fr. 150.— je 100 kg. Bei einem Gewicht von ca. 1300 kg machte das eine Zollermässigung von Fr. 1809.65 aus.

Die genannte, von M. unterschriebene, Verwendungsverpflichtung enthält u. a. folgende Abschnitte:

«Arbeiten, für welche die nach Tarifnummer 896 b verzollten Landwirtschaftstraktoren und die nach den Tarifnummern 1126 und 1127 und 1128 zugelassenen Mineral- und Teeröle als Treibstoff verwendet werden dürfen:

1. Alle Arbeiten, die mit der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes in irgend einem Zusammenhang stehen. Als solche gelten auch Fahrten und Führen, die zur Bearbeitung von Feld und Wald (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Wald-, Obst-, Wein- und Gartenbau, etc.), sowie solche, die für die Verarbeitung und Verwertung der **direkten** land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind. Zu diesen Arbeiten gehört beispielsweise auch der Transport der Milch vom landw. Betrieb zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei, etc.)». (Der Transport ab Käserei ist nicht erwähnt. Red.)

Es folgen 5 weitere Ziffern mit der Aufzählung anderer erlaubter Transporte. Am Schlusse dieser Aufzählungen steht in Fettdruck geschrieben:

«Nicht zulässig sind dagegen alle unter den Ziff. 1—6 hiavor nicht aufgeführten Arbeiten, namentlich alle Fahrten zu gewerbsmässigen Transporten gegen Entgelt jeder Art, sowie Führen, die auf dem Submissionswege an Einzelne vergeben werden. Als gewerbsmässige Transporte im vorstehenden Sinne gelten z. B. auch das **Führen von Milch von der Sammelstelle zur Bahnstation ...**».

Die eingangs erwähnte Sonderstellung wurde seinerzeit, d. h. vor mehr als 20 Jahren von unserem Verband erreicht und dies gestützt auf Abs. 1a des Art. 28 der Bundesverfassung, der lautet: «Bei der Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:



Ihr Traktor weiss es zu schätzen

wenn Sie ihm PERFECTOL MOTOR OIL gönnen.

In Zeiten höchster Beanspruchung ist es doppelt wichtig, ein Öl zu verwenden, auf das Sie sich verlassen können.

PERFECTOL

MOTOR OIL

besitzt alle Eigenschaften, die an ein erstklassiges Traktorenöl gestellt werden können. Tausende von zufriedenen Kunden sind der beste Beweis dafür.

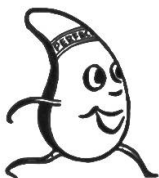
OEL-BRACK AG.

Aarau Telefon (064) 22757

Seit 1880 Spezialhaus für hochwertige Schmiermittel.
Mitglied der Pennsylvania Grade Crude Oil Association.

Vertretung für den Thurgau

E. HUGELSHOFER A.G., AMRISWIL, Tel. 68 (6 70 68)



Der PERFECTOL-Tropfen hilft dem Traktorenbesitzer

1. **Eingangsgebühren:** a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren. Ein tiefer Zollansatz auf landw. Produktionsmitteln gestattet, die Preise der landw. Produkte tiefer zu halten.

Da der Zollansatz für Industrietraktoren um Fr. 130.— je 100 kg höher ist, drängten sich Massnahmen zur Verhütung von Missbräuchen ohne weiteres auf. Dazu gehören u. a. das Unterschreiben der erwähnten Verwendungsverpflichtung und die Vornahme von Kontrollen (Fahndungsdienst).

Anlässlich der seinerzeitigen Verhandlungen mit den Behörden musste sich unsere Verbandsleitung verständlicherweise an die Verwendungsbeschränkung auf landw. Arbeiten und Fahren halten, die im **direkten** Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landw. Betriebes stehen, wobei es gestattet ist, die genannten Arbeiten und Fahren ebenfalls für Dritte vorzunehmen. (Nach ATO sind die landw. Transporte für Dritte nun auf monatlich 30 Std., höchstens 200 Std. jährlich beschränkt. Die Red.).

Hätte man Fahren für Käsereigenossenschaften oder landw. Genossenschaften ebenfalls zugelassen, so hätte man mit dem gleichen Recht auch Fahren im Auftrage einer Mosterei, einer Zimmerei oder Schreinerei verlangen können. Das hätte nun zu weit geführt. Sobald ein Unternehmen landw. Produkte verarbeitet oder damit Handel treibt, sind Transporte mit landw. Traktoren **in seinem Auftrag** daher nicht mehr gestattet, gleich ob es sich dabei um landw. oder andere Produkte handelt.

Wenn der vorgenannte Landwirt nun die Zolldifferenz nachbezahlen muss und dazu noch eine Busse zu gewärtigen hat, so bedeutet das nicht eine Schikaniererei von seiten der Eidg. Oberzolldirektion, sondern einzig die der Verwendung der Maschine entsprechende Verzollung.

Wir bitten daher unsere Mitglieder erneut, sich in ihrem eigenen Interesse an die Zollvorschriften zu halten und sich im Zweifelsfalle zuerst bei der Sektion oder direkt beim Zentralsekretariat in Brugg zu erkundigen, bevor ein Transport übernommen wird. Bei etwas gutem Willen sollte es so weit kommen, dass kein Traktorhalter mehr die Zolldifferenz von ca. Fr. 2000.— nachbezahlen muss.

Die genau gleichen Vorschriften gelten ebenfalls für Besitzer inländischer Traktoren, die zum Antrieb Petrol, White-Spirit oder Dieselöl verwenden, die zu einem reduzierten Zollansatz erhältlich sind. Die vorhergehenden Ausführungen bezwecken daher in keiner Weise, vor der Anschaffung einer ausländischen Traktormarke zu warnen. Jeder wähle so, wie er es zu verantworten glaubt, an der Auswahl fehlt es bekanntlich heute nicht mehr! R-r.

A. Besmer, Ing.

„Verkehrs-Erziehung“

16 Seiten mit 55 Abbildungen Preis Fr. —.80

Erschienen als Heft Nr. 1 der Schriften des Schweiz. Traktorverbandes



Wir liefern in erstklassigen, bewährten Qualitäten

BENZIN

DIESELOEL

TRAKTORENPETROL

WHITE SPIRIT

USOL ist ein neuzeitliches Schmieröl für die heutigen Motoren. Es schützt die Lager gegen Korrosion, bildet einen unzerreissbaren Ölfilm und hält den Motor sauber. Es gewährleistet hohe Leistung und geringen Verbrauch.



Für Dieselmotoren die bewährten
USOL Heavy Duty mit Reinigungszusatz

Wenden Sie sich an den Depositär für Ihre Gegend:

O. Fakler AG., Bern	Tel. 031 3 33 44
Kreuz-Garage AG., W. Beyer, Schaffhausen	Tel. 053 5 30 00
Naphtag AG., Zürich-Altstetten	Tel. 051 52 43 30
E. Steinmann, Kohlenhandels AG., St. Gallen	Tel. 071 2 50 45
Karl Storz AG., Chur	Tel. 081 2 16 51
A. Zeier AG., Olten	Tel. 062 5 23 20

USOL AG., BASEL

Münchensteinerstrasse 268 Tel. 061 5 68 66